

# RS Vwgh 2006/11/14 2005/03/0072

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.11.2006

## Index

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

## Norm

WaffG 1996 §8 Abs1 Z1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 97/20/0678 E 19. Februar 1998 VwSlg 14836 A/1998 RS 4

## Stammrechtssatz

Bei der Wertung einer Person als "verlässlich" iSd WaffG 1996 ist ihre gesamte Geisteshaltung und Sinnesart ins Auge zu fassen, weil der Begriff der Verlässlichkeit den Ausdruck ihrer Wesenheit, nicht aber ein Werturteil über ihr Tun und Lassen im Einzelfall ist. Bestimmte Verhaltensweisen und Charaktereigenschaften einer Person können die Folgerung rechtfertigen, daß die vom WaffG 1996 geforderte Verlässlichkeit nicht gewährleistet ist (Hinweis E 20.2.1990, 89/01/0414).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005030072.X01

## Im RIS seit

07.12.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)